



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 310/10

(VG: 4 V 1531/10)

Bt

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Traub am 01.12.2010 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - vom 24.11.2010 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der 1975 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste 1988 mit seiner Mutter und fünf Geschwistern nach Deutschland ein. Die gestellten Asylanträge blieben erfolglos. Die Familie gab an, aus dem Libanon zu stammen und staatenlos zu sein. Dem Antragsteller wurde daraufhin im April 1992 eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltsbefugnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 23.12.1997 ab, weil der Antragsteller seit seiner Einreise wiederholt in erheblicher Weise straffällig geworden sei. Im Folgenden wurde der Aufenthalt des Antragstellers geduldet.

Im Februar 1999 wurde aufgrund kriminalpolizeilicher Ermittlungen festgestellt, dass die Familie falsche Personenangaben gemacht hatte und es sich in Wahrheit um türkische Staatsangehörige handelte.

Am 06.03.2001 erließ die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen wiederholter Straffälligkeit eine Ausweisungsverfügung gegen den Antragsteller. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Bremen mit Gerichtsbescheid vom 27.04.2005 zurück.

Am 07.06.2004 wurde der Antragsteller in die Türkei abgeschoben.

Auf seinen Antrag befristete die Antragsgegnerin die Wirkungen von Abschiebung und Ausweisung mit Bescheid vom 06.08.2007 auf den 07.06.2008, sofern bis dahin die auf 3.689,04 Euro festgesetzten Abschiebekosten beglichen sein würden.

Am 16.06.2008 reiste der Antragsteller nach seinen Angaben erneut in das Bundesgebiet ein. Die Abschiebekosten hatte er nicht beglichen und auch ein Visumverfahren nicht durchgeführt.

Er stellte am 19.06.2008 einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 18.05.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und erließ eine Ausreiseaufforderung. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden. Gegenüber dem Bundesamt hatte

der Antragsteller angegeben, seit seiner Abschiebung in der Stadt Mardin in der Türkei gelebt und dort auch gearbeitet zu haben.

Am 08.07.2009 erkannte der Antragsteller vor dem Jugendamt Bremen die Vaterschaft zu fünf zwischen 1999 und 2008 geborenen Kindern an. Die Vaterschaft zu einem im Oktober 1997 geborenen Kind hatte er bereits am 05.01.1998 anerkannt. Die Kindesmutter ist türkische Staatsangehörige. Sie verfügt über keinen Aufenthaltstitel; ihr Aufenthalt wird geduldet. Der Antragsteller ist mit ihr nicht standesamtlich, sondern nur nach religiösem Ritus verheiratet.

Am 20.04.2010 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht, der Antragsgegnerin zu untersagen, ihn in die Türkei abzuschieben. Er machte geltend, ihm und seinen Kindern sei wegen Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK zu erteilen.

Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 24.06.2010 ab (4 V 485/10). Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 17.08.2010 zurück (1 B 175/10). In dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts wird ausgeführt, dass weder im Falle des Antragstellers noch seiner Kinder die Voraussetzungen für ein humanitäres Aufenthaltsrecht wegen Verwurzelung nach § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 EMRK gegeben seien. Der Familie sei zuzumuten, die Familieneinheit in der Türkei herzustellen.

Die gegen diese verwaltungsgerichtlichen Beschlüsse eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (B. v. 14.10.2010).

Am 01.10.2010 hat der Antragsteller erneut vor dem Verwaltungsgericht beantragt, der Antragsgegnerin seine Abschiebung in die Türkei zu untersagen.

Das Verwaltungsgericht hat diesen Antrag mit Beschluss vom 24.11.2010 abgelehnt.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde des Antragstellers.

Die Antragsgegnerin beabsichtigt, den Antragsteller am 03.12.2010 abzuschieben.

II.

Die Beschwerde bleibt erfolglos.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die in dem vorangegangenen Eilverfahren ergangenen Entscheidungen (Beschlüsse des VG vom 24.06.2010 und des OVG vom 17.08.2010) abzuändern. Diese Beschlüsse sind im Verfahren nach § 123 VwGO ergangen. Die Voraussetzungen, unter denen sie abgeändert werden können, ergeben sich aus § 80 Abs. 7 VwGO, der entsprechend anzuwenden ist (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 12. Auflage, 2006, § 123 Rn. 72). Dabei ist das Oberverwaltungsgericht als Beschwerdegericht auf die Prüfung beschränkt, ob das Verwaltungsgericht die Voraussetzungen des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO verkannt hat (vgl. Jörg Schmidt in: Eyermann, a. a. O., § 80 Rn. 108a).

Das ist hier nicht der Fall. Entgegen der Ansicht des Antragstellers haben sich die Umstände nicht nachträglich zu seinen Gunsten verändert. Der Antragsteller hat auch keine Umstände vorgetragen, die er im ursprünglichen Verfahren unverschuldet nicht geltend machen konnte.

1.

Der Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 17.09.2010 hat die maßgebliche Sach- und Rechtslage nicht nachträglich zu Gunsten des Antragstellers verändert.

Dieser Erlass soll offenbar dazu dienen, die rechtlichen Anforderungen umzusetzen, die sich aufenthaltsrechtlich aus Art. 8 EMRK ergeben. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann die behördlich veranlasste Aufenthaltsbeendigung eines in Deutschland geborenen oder aufgewachsenen Ausländers den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK berühren. Die Aufenthaltsbeendigung ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind das Ausmaß der Verwurzelung des hier aufgewachsenen Ausländers

bzw. die für ihn mit der „Entwurzelung“ verbundenen Folgen zu ermitteln und zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen (vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2009 - 1 C 40/07 - BVerwGE 133, 73; B. v. 19.01.2010 - 1 B 25/09 - NVwZ 2010, 707). Das Oberverwaltungsgericht folgt diesem Prüfungsmaßstab in ständiger Rechtsprechung. Erweist sich die Aufenthaltsbeendigung danach als unverhältnismäßig, ist dem Ausländer die Ausreise aus Rechtsgründen nicht zuzumuten, d. h. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG sind erfüllt (vgl. zuletzt OVG Bremen, Beschlüsse vom 22.11.2010 in den Verfahren 1 A 383/09 und 1 B 154/10).

Der Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 17.09.2010 benennt einige der Kriterien, die danach für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit relevant sein können. Er stellt überdies klar, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die in Deutschland entstandenen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bindungen des betreffenden Ausländers mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, konkret und fallbezogen abzuwägen sind.

Ob die in dem Erlass genannten Kriterien in jeder Hinsicht den aus Art. 8 EMRK resultierenden Vorgaben genügen, mag hier dahinstehen (zur Unzulässigkeit einer schematischen Betrachtungsweise etwa in Bezug auf Schulabschluss und Berufsausbildung vgl. BVerwG, B. v. 19.01.2010, a. a. O.). Im Falle des Antragstellers ist nämlich ausschlaggebend, dass die gebotene Prüfung der Verhältnismäßigkeit, und zwar sowohl bezogen auf ihn selbst als auch auf seine Kinder, bereits erfolgt ist. Diese Prüfung war Gegenstand des vorangegangenen Eilverfahrens. Der Antragsteller hat sein Begehren dort ausdrücklich auf § 25 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 8 EMRK gestützt, sowohl in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 24.06.2010 als auch in dem des Oberverwaltungsgerichts vom 17.08.2010 erfolgt diesbezüglich eine eingehende Prüfung.

Nachträglich eingetretene oder seinerzeit unverschuldet nicht geltend gemachte Umstände, die geeignet sein könnten, das Ergebnis dieser Prüfung in Frage zu stellen, zeigt die Beschwerde nicht auf.

2.

Die jetzt vorgelegten Bescheinigungen, die sich auf den Kindergarten- und Schulbesuch von vier der sechs Kinder des Antragstellers beziehen (4, 8, 10 und 11 Jahre alt), rechtfertigen ebenfalls nicht die Abänderung der ergangenen Beschlüsse. Der Aufenthalt der Kinder, deren türkische Staatsangehörigkeit unstrittig ist, wird von der Antragsgegnerin geduldet, weil sie noch nicht im türkischen Personenstandsregister nachregistriert worden sind.

Der Antragsteller muss sich bereits entgegenhalten lassen, dass in diesen Bescheinigungen keine nachträglich eingetretenen oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände genannt werden, so dass eine Abänderung schon aus formellen Gründen nicht in Betracht kommt. Unabhängig hiervon bieten diese Bescheinigungen aber auch inhaltlich keinen Anlass, in eine Neubeurteilung einzutreten. Im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 17.08.2010 wird näher ausgeführt, dass es den Kindern aufgrund ihres Alters zumutbar ist, zusammen mit ihren ausreisepflichtigen Eltern zur Aufrechterhaltung der Familieneinheit in die Türkei auszureisen. Die Bescheinigungen zeigen Gesichtspunkte, die diese Beurteilung in Zweifel ziehen könnten, nicht auf. Aufgrund ihres Alters können die Kinder insbesondere noch nicht als aus dem Familienverbund herausgewachsen angesehen werden.

Insofern haben die Kindeseltern es auch in der Hand, die Belastungen, die aus der Abschiebung des Antragstellers für die Familie resultieren (vgl. dazu die vorgelegte ärztliche Bescheinigung vom 30.11.2010), zu mindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO; die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Richter Göbel, der an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist wegen Wahrnehmung eines anderweitigen Termins an der Beifügung seiner Unterschrift gehindert.

gez. Alexy

gez. Alexy

gez. Traub